

Antrag auf Ausstellung eines Sachkundeausweises

gemäß § 17 OÖ Bodenschutzgesetz, LGBL Nr. 44/2012 (gebührenpflichtig)

Daten AntragstellerIn:

Titel Vorname Nachname

_____._____._____._____.
Geburtsdatum TT . MM . JJJJ Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefon E-Mail

Überwiegender Anwendungsbereich des Sachkundeausweises Zutreffendes ankreuzen

Landwirtschaftliche Anwendung Sonstige gewerbliche Anwendung Sonstige Anwendung

Nachweis der Identität: (bei der Antragstellung vorzulegen) Zutreffendes ankreuzen

_____ _____ _____
Reisepass Nr.: Personalausweis Nr.: Führerschein Nr.:

Nachweis der Qualifikation:

a.) Ausbildungen in Oberösterreich (keine Beilagen erforderlich)

c.) Weiterbildung

Fachschulabschluss, Facharbeiter oder Meisterprüfung Weiterbildung (5 h)
 Kleiner Sachkundekurs (8 h), Großer Sachkundekurs (20 h)
 Sonstige Anerkennungen der LK OÖ (z.B. 2 Jahre Fachschule, 3 Jahre HLBLA St. Florian)

b.) Sonstige Ausbildungen (Beilagen erforderlich)

Erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung.
 Erfolgreicher Abschluss einer höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt.
 Erfolgreicher Abschluss eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen.
 Besitz der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung.
 Sonstige fachlich einschlägige Ausbildungen (z. B. Ausbildungen in anderen Bundesländern, Staaten, etc.)

Einzugsermächtigung für Abbuchung der Gebühr

Ich ermächtige die Landwirtschaftskammer OÖ, die anfallenden Gebühren von meinem Konto mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Landwirtschaftskammer OÖ auf mein Konto,

IBAN _____, BIC _____ gezogene SEPA Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____._____._____._____.
Datum (TT. MM. JJJJ)

Anmerkungen Entgegennahme

Unterschrift Antragsteller

Eingangsstempel	Entgegengenommen
	Jahr
	laufende Nummer

Informationen zum Pflanzenschutz-Sachkundeausweis

Für den Kauf und die Verwendung inkl. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln wird ein Sachkundeausweis benötigt. Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Bezirksbauernkammer bzw. die Landwirtschaftskammer OÖ. Für Fragen zu diesem Thema können Sie sich an das Kundenservice der LK OÖ unter der Tel. Nr. 050-6902-1000, E-Mail: kundenservice@lk-ooe.at wenden.

Welche Personen benötigen einen Sachkundeausweis Pflanzenschutz?

Alle Personen, die Pflanzenschutzmittel (PSM) beruflich bzw. in der Land- und Forstwirtschaft verwenden (oder auch nur lagern wollen) oder als Beraterin oder Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln tätig sind, benötigen einen Sachkundeausweis. Dies betrifft nicht nur Landwirte, sondern auch Personen, die zB im nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen), etc. PSM beruflich verwenden. Für die Verwendung von im Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die entsprechend für diesen Bereich angepasste Packungsgrößen aufweisen, ist kein Pflanzenschutz-Sachkundeausweis erforderlich.

Für die Ausbringung welcher Produkte (PSM) ist der Ausweis notwendig?

Für alle Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des BAES-Bundesamt für Ernährungssicherheit eingetragen sind - abrufbar im Internet unter <https://psmregister.baes.gv.at> ist ein Ausweis nötig. Auch Produkte für den Biolandbau (Kauf) mit Pflanzenschutzmittelregisternummer, Produkte für Einzelpflanzenbehandlung im Grünland, Wildverbissmittel (Kauf) oder PSM für den Einsatz im nichtlandwirtschaftlichen Bereich fallen darunter.

Wer darf Pflanzenschutzmittel kaufen?

Seit 26.11.2015 können Pflanzenschutzmittel, die von der Behörde für die berufliche Anwendung zugelassen wurden, nur mehr gegen Vorlage eines Sachkundeausweises verkauft werden. Ohne Sachkundeausweis wird man Pflanzenschutzmittel auch dann kaufen und als Rechnungsempfänger aufscheinen können, wenn man deren Lagerung und Ausbringung nachweislich an einen Inhaber eines Sachkundeausweises ausgelagert bzw. überträgt (Vollmacht).

Welche Unterlagen muss ich zur Beantragung mitnehmen bzw. dem Antrag beilegen?

Zur Feststellung der Identität muss ein gültiger Reisepass, Personalausweis oder Führerschein vorgelegt werden. Dem Antrag muss ein Passfoto beigelegt werden. Folgende Nachweise der Qualifikation ermöglichen die Ausstellung eines Sachkundenachweises:

1. Nachweise von Ausbildungen in OÖ, die in der Landwirtschaftskammer aufliegen:

- Fachschulabschluss** (erfolgreicher Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft inkl. Pferdewirtschaft oder Gartenbau)
- Facharbeiter- oder Meisterprüfung** (erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft inkl. Pferdewirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau oder Forstwirtschaft)
- „Kleiner Sachkundekurs (8 h)“** (mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden und Geburtsdatum vor dem 1.1.1972)
- „Großer Sachkundekurs (20 h)“** (erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden)
- Sonstige Anerkennungen der LK OÖ** (Abschluss einer 2-jährigen Fachschulausbildung mit Zertifikat der Landwirtschaftskammer über die Sachkundigkeit, 3 Jahre HLBLA St. Florian)

2. Nachweise, die in der Landwirtschaftskammer nicht aufliegen:

- erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung (zB Gärtner, Florist)
- erfolgreicher Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt
- erfolgreicher Abschluss eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen (zB Landwirtschaft, Agrarwissenschaften, Forstwirtschaft)
- Besitz einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
- Sonstige, fachlich einschlägige Ausbildungen (z.B. Ausbildungen in anderen Bundesländern oder anderen Staaten, etc.)

Nicht anerkannt werden Ausbildungen in ländlicher Hauswirtschaft.

Achtung: Die Ausbildung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein, andernfalls muss eine 5-stündige Weiterbildung nachgewiesen werden.

Was kostet die Beantragung und Ausstellung?

€ 48,60 (darin sind Bundesabgaben von dzt. € 28,60 enthalten). Beilagen, die nicht in der Landwirtschaftskammer aufliegen, müssen mit € 3,90 pro Bogen vergibt werden. Der Gesamtbetrag wird mittels Einzugsermächtigung von ihrem Konto abgebucht (bitte Bankleitzahl und Kontonummer angeben).

Wie lange ist der Ausweis gültig?

Die Gültigkeit beträgt ab Ausstellungsdatum 6 Jahre. Drei Jahre vor Ablauf der Karte muss eine Weiterbildung im Ausmaß von 5 h absolviert werden. Sämtliche Weiterbildungskurse werden laufend angeboten.

Kann ich den Antrag auch per Post oder per E-Mail stellen?

Ja, Antrag vollständig ausfüllen, an Landwirtschaftskammer OÖ, Kundenservice, Auf der Gugl 3, 4021 Linz oder per E-Mail an kundenservice@lk-ooe.at senden. Dazu muss eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und ein Passfoto beigelegt werden.

An welche Personen kann kein Ausweis ausgestellt werden?

Personen, die seitens der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Verbot oder einer Beschränkung der Verwendung von PSM oder einem Entzug des Ausweises belegt wurden.

Hinweis zum Datenschutz

In unserer Datenschutzerklärung finden Sie nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten. Die Datenschutzerklärung können Sie unter <https://ooe.lko.at/datenschutz> einsehen.